

4% angepasst und im darauffolgenden Stadtrat beschlossen. Infolge wurden die Verträge entsprechend gestaltet.

Die Bestandsverträge für den Winterdienst, befristet bis März 2022 und Straßenreinigung, befristet bis 2021, können nicht mehr korrigiert werden.

Inhalte zum Gewinnausgleich finden bei der künftigen Bemessung der Gebühren entsprechende Beachtung.

Feststellung Pkt. 4.17 Marktwesen (HUA 7300), in der Doppik Produkt 1.57301 – Märkte (Seite 39-40)

Um eine Kostendeckung aller Märkte zu erreichen, sollte die Stadt an der sich selbst gesetzten Zielsetzung, jährlich Kostenanalysen durchzuführen, zukünftig kontinuierlich arbeiten und unrentable Märkte schließen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadt Halle betreibt die Märkte auf Grund der gültigen Marktsatzung aus dem Jahr 2011. Die Kostenanalyse wird jährlich durchgeführt. Derzeit wird die Marktsatzung vom 27.04.2011 überarbeitet. In diesem Zusammenhang werden auch die Gebühren für die einzelnen Märkte neu kalkuliert. Als Grundlage für die Kalkulation dienen die Jahre 2011 bis 2013. Gleichzeitig wird geprüft, ob einzelne Märkte aufgrund einer etwaigen Unrentabilität geschlossen werden sollten. Das Ergebnis dieser Prüfung wird in den Entwurf zur aktualisierten Marktsatzung eingearbeitet. Die Entscheidung über die Schließung einzelner Märkte obliegt mit dem Beschluss der Marktsatzung dem Stadtrat.

Feststellung Pkt.4.18 Friedhöfe (HUA 7500), in der Doppik Produkt 1.55301 – Friedhofs- und Bestattungswesen (Seite 40-43)

Die Friedhofssatzung der Stadt Halle (Saale) bedarf einer Änderung, wenn die Stadt nicht für jeden städtischen Friedhof durch einzelne Kalkulationen gesonderte Gebühren festlegen will.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die „Vereinbarung zu Historischen Ruhgemeinschaften auf den Friedhöfen in Halle (Saale)“ von der Oberbürgermeisterin der Stadt zu unterzeichnen war und somit schwebend unwirksam ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass mit der Methodik der Veränderung von Ausgabenansätzen zwischen den Kostenträgergruppen in der Kalkulation den Regelungen des § 5 KAG-LSA, die Gebühren nach Art und Umfang der Leistung zu ermitteln, nicht entsprochen wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die 1. Änderung zur Friedhofssatzung ist am 28.05.2014 durch den Stadtrat beschlossen worden.

Die „Vereinbarung zu Historischen Ruhgemeinschaften auf den Friedhöfen in Halle (Saale)“ ist Herrn Oberbürgermeister bereits zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt worden. Der Hinweis wird auch künftig beachtet.